

Eignerstrategie für die Liechtensteinische Musikschule

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und Art. 14 Abs. 2 Bst. f des Gesetzes über Liechtensteinische Musikschule vom 20. November 2009 festgelegt.

Die Liechtensteinische Musikschule ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Organe der Liechtensteinischen Musikschule sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Die organisatorische Zuständigkeit und Kompetenzen der Organisation sind im Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musikschule (LMSG), in den Statuten und im Organisationsreglement der Liechtensteinischen Musikschule geregelt.

Der Zweck der Liechtensteinischen Musikschule ist:

- a) Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern;
- b) alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auszuüben.

Die Eignerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie von der Liechtensteinischen Musikschule und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eignervertreterin die Entscheidungs-freiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung ihre Rechten und Pflichten als Eignervertreterin im Rahmen von Art. 14 des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

1. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Stiftungsrat insbesondere Vision und Leitbild des Unternehmens fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Stiftungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens, als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

2. Ziele der Regierung

3.1 Bildungspolitische Ziele

Die Liechtensteinische Musikschule leistet eine umfassende Musikausbildung, welche allen Altersgruppen in Liechtenstein offen steht.

Die Liechtensteinische Musikschule bietet hierfür bedarfsorientierte Angebote in den Bereichen der elementaren Musikpädagogik, Instrumental- und Vokalunterricht, Musiktheorie und Möglichkeiten zum gemeinsamen Musizieren sowie verschiedene Weiterbildungen an.

Mit einem zielorientierten, individuellen Unterricht strebt die Liechtensteinische Musikschule eine musikalische Förderung auf breiter Basis an, aus der sich in einem natürlichen Prozess eine Spitze bilden kann. Die Förderung von Begabungen erfolgt durch geeignete Massnahmen wie freiwilliger Stufentests, in- und ausländische Wettbewerbe, spezielle Förderprogramme für Hochbegabte etc.

Die Liechtensteinische Musikschule leistet einen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Lebens der Region. Sie versteht sich als Ausbildungsstätte für die Liechtensteiner Gesangs- und Musikvereine sowie weitere musikalische Gruppierungen.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Liechtensteinische Musikschule arbeitet mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen zusammen und vernetzt sich mit regionalen, nationalen und internationalen Gremien und Institutionen.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Liechtensteinische Musikschule bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Unternehmung massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichts jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Liechtensteinischen Musikschule haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den

Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktive, regionale Arbeitgeberin;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen.

Die Liechtensteinische Musikschule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen. Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Liechtensteinische Musikschule zeichnet sich durch eine hohe Qualität aus.

Sämtliche Bildungsangebote der Liechtensteinischen Musikschule werden durch professionelle Lehrpersonen mit der jeweils entsprechenden Fachkenntnis geleitet. Das Bildungsangebot wird durch Evaluation immer wieder kontrolliert und entsprechend angepasst. Die Qualitätssicherung ist durch geeignete Massnahmen wie Schulentwicklung, qualifiziertes Personal, Weiterbildungen, Evaluationen, Mitarbeiterbeurteilungen etc. sicher zu stellen.

Der Stiftungsrat verabschiedet einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die Einkünfte der Liechtensteinischen Musikschule sind:

- a) Schulgeld;
- b) Staatsbeitrag;
- c) übrige Einkünfte.

Das Schulgeld deckt mindestens 25 %, der Staatsbeitrag höchstens 75 % der Aufwendungen.

Der Staat stellt der Liechtensteinischen Musikschule geeignete Unterrichtsräumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Die Liechtensteinische Musikschule bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe der Liechtensteinischen Musikschule beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden und Lehrpersonen orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal bzw. das Lehrpersonal der öffentlichen Schulen.

Die Liechtensteinische Musikschule stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Geschäftsleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Die Liechtensteinische Musikschule hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Die Liechtensteinische Musikschule hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der Liechtensteinischen Musikschule erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Die Liechtensteinische Musikschule berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Interessen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Stiftungsrates sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen.

Der Stiftungsrat von der Liechtensteinischen Musikschule hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, Stiftungsrat und der Geschäftsleitung, insbesondere über die strategische Ausrichtung von der Liechtensteinischen Musikschule, stattzufinden.

Der Stiftungsrat der Liechtensteinischen Musikschule hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 erlassen und dem Stiftungsrat der Liechtensteinischen Musikschule zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Dominique Hasler
Regierungsrätin